

99085001014003, 99085001014003

Reisepass: Verlust anzeigen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9577648/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99085001014003, 99085001014003
Leistungsbezeichnung I	Reisepass: Verlust anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Reisepass (085)
Verrichtungskennung	Meldung (014)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/index.html
Teaser	Sie haben Ihren Reisepass verloren? Dann müssen Sie dies anzeigen.
Volltext	Ist Ihr Reisepass nicht mehr auffindbar oder wurde verloren, müssen Sie den Verlust sofort anzeigen (Verlustanzeige). Es besteht keine Verpflichtung dazu, einen neuen Reisepass zu beantragen. Wird weiterhin ein Reisepass benötigt, muss ein neuer Reisepass beantragt werden. Die Ausstellung eines Ersatzdokumentes ist nicht möglich.
Erforderliche Unterlagen	Es werden gegebenenfalls Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Meldung muss umgehend erfolgen.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Der Reisepass kann nicht sofort nach der Antragstellung mitgenommen werden, da dieser in der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt wird. Wird der Reisepass früher benötigt, kann ein Expresspass beantragt werden. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/moderne-verwaltung/reisepass/reisepass-faq.html https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/moderne-verwaltung/reisepass/reisepass-faq.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	Ist der Reisepass abhandengekommen, also unauffindbar oder verlorengegangen, hat der Ausweisinhaber / die Ausweisinhaberin die Pflicht, der Passbehörde unverzüglich den Verlust anzuzeigen.
Ansprechpunkt	Ihre Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Passbehörde). Im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zuständige Passbehörden. Es ist dort die Passbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die antragstellende Person oder der Passinhaber / die Passinhaberin gewöhnlich aufhält.
Zuständige Stelle	Ihre Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Passbehörde). Im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zuständige Passbehörden. Es ist dort die Passbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die antragstellende Person oder der Passinhaber / die Passinhaberin gewöhnlich aufhält.
Formulare	
Ursprungsportal	Passport: show loss, Reisepass: Verlust anzeigen